



Bozen, 20.08.2018

Bearbeitet von:
Barbara Sabbatini
Tel. 0471/417595
barbara.sabbatini@schule.suedtirol.itAn die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprenkel
der Mittel- und Oberschulen

Zur Kenntnis: An die Schulgewerkschaften

Rundschreiben Nr. 27/2018**Bezahlter Bildungsurlaub im Schuljahr 2018/2019**Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten,
sehr geehrte Lehrpersonen,

die Landesregierung hat am 31. Juli 2018 dem am 4. Juni 2018 zwischen den Schulämtern, der Abteilung Bildungsverwaltung und den Gewerkschaften des Lehrpersonals vorunterzeichneten dezentralen Landeskollektivvertrag zur Gewährung von Bildungsurlaub für das Schuljahr 2018/2019 zugestimmt. Der endgültige Kollektivvertrag wurde am 01.08.2018 unterzeichnet.

Somit können die Lehrpersonen mit unbefristetem und mit befristetem Arbeitsvertrag unter Zuhilfenahme der beiliegenden Gesuchformulare bis

7. September 2018

ansuchen. Das Ansuchen ist innerhalb dieses Termins an der Schule abzugeben.

Die Schulen werden ersucht, die Gesuche umgehend an die Abteilung Bildungsverwaltung weiterzuleiten. Die Gesuche müssen an das Postfach der Abteilung Bildungsverwaltung (bildungsverwaltung@provinz.bz.it) gesendet werden. Die Übermittlung des Originalansuchens ist nicht erforderlich.

Wer kann um Bildungsurlaub ansuchen?

- Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag
- Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag, der vom 12.09.2018 bis mindestens zum 30.04.2019 geht (nachträgliche Verlängerungen von Arbeitsverträgen werden nicht berücksichtigt)
- Lehrpersonen in Vollzeit
- Lehrpersonen in Teilzeit bzw. mit reduziertem Unterrichtsstundenplan und einem Vertrag über mindestens 9/18tel bzw. 11/22tel.

Wie viele Lehrpersonen werden zum Bildungsurlaub zugelassen?



Aufteilung des Stundenkontingents

- 3% des tatsächlichen Plansolls auf Landesebene.
- Diese werden getrennt nach Schulstufen verteilt. 80% werden für die Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag vorbehalten und 20% für die Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag.

Wie erfolgt die Aufteilung des Stundenkontingents zwischen den Lehrpersonen in Vollzeit und Lehrpersonen in Teilzeit bzw. mit Reststundenauftrag?

- Lehrpersonen mit Vollzeitarbeitsvertrag erhalten jeweils den Vorzug gegenüber Lehrpersonen mit Teilzeit- oder Reststundenauftrag. Innerhalb des Lehrpersonals mit Teilzeit- oder Reststundenauftrag bedingt die höhere Stundenanzahl des Arbeitsvertrags den Vorrang. Bei den Lehrpersonen mit Vollzeitarbeitsvertrag bedingen das höhere Dienstalter bzw., bei gleichem Dienstalter, das höhere Lebensalter den Vorzug.

Wie viele Stunden an Bildungsurlaub stehen den Lehrpersonen zu?

Nach welchen Modalitäten können diese beansprucht werden?

- Den Lehrpersonen stehen maximal 87 Stunden (für Klassenlehrpersonen der Grundschule) bzw. 79 Stunden (für Zweitsprach- und Religionslehrpersonen der Grundschule, für Lehrpersonen der Mittel- und Oberschule) zu.
- Der Bildungsurlaub kann für den Besuch von Veranstaltungen einschließlich Praktika im Rahmen des Studiengangs in Anspruch genommen werden, für welchen er gewährt wurde. Die Lehrpersonen müssen den Schulführungskräften rechtzeitig den entsprechenden Terminkalender der Veranstaltungen bzw. Praktika mitteilen.
- Von dem den einzelnen Lehrpersonen individuell zustehenden Stundenberg an Bildungsurlaub werden ausschließlich Stunden in Abzug gebracht, welche die Lehrpersonen vom Unterricht abwesend sind. Lehrpersonen können auch von der zusätzlichen Arbeitszeit laut Artikel 8 des Landeskollektivvertrags vom 23.04.2003 abwesend sein. Abwesenheiten, welche sich ausschließlich auf Zeiträume der zusätzlichen Arbeitszeit beziehen, können nur für den Besuch von verpflichtenden Veranstaltungen im Rahmen des Studiengangs in Anspruch genommen werden, für welchen der Bildungsurlaub gewährt wurde.
- Im Rahmen der individuell zustehenden Stunden kann der Bildungsurlaub von den Klassenlehrpersonen der Grundschule im Ausmaß von höchstens 44 Stunden (entspricht zwei Wochen), von den Zweitsprach- und Religionslehrpersonen der Grundschule sowie den Lehrpersonen der Mittel- und Oberschule im Ausmaß von höchstens 40 Stunden (entspricht zwei Wochen) auch für die Vorbereitung auf Prüfungen, für das Selbststudium sowie für die Erstellung der Abschlussarbeit des Studiengangs in Anspruch genommen werden. Diese Stunden können in höchstens zwei Abschnitten beansprucht werden.

Falls die Lehrpersonen die obgenannten Stunden in einem Abschnitt oder in Form einer wöchentlichen Reduzierung von Auffüllstunden (Mittel- und Oberschule) oder Teamstunden (Grundschule) in Anspruch nehmen, dann erhöht sich, immer im Rahmen der individuell zustehenden Stunden, die Anzahl der Stunden an Bildungsurlaub für das Selbststudium auf höchstens 66 bzw. 60 Stunden (entspricht drei Wochen). Als einziger Abschnitt gilt auch der Abschnitt, der durch Feiertage oder unterrichtsfreie Tage unterbrochen ist, vorausgesetzt dass keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die in diesem Absatz angeführten Unterrichtsstunden werden im Verhältnis des Teilzeitauftrages gekürzt.

Wann der Bildungsurlaub für das Selbststudium in Anspruch genommen wird, muss der Schulführung so früh wie möglich mitgeteilt werden, damit der Unterricht rechtzeitig organisiert werden kann. Die Inanspruchnahme des Bildungsurlaubs zum Zwecke des Selbststudiums, der Prüfungsvorbereitung und der Erstellung der Abschlussarbeit erfolgt durch eine Selbsterklärung. Für die Erstellung der Doktor-, Diplom- oder Abschlussarbeit des Studienganges kann der Bildungsurlaub nur für 2 Schuljahre verwendet werden.



Wofür kann um Bildungsurlaub angesucht werden?

In der Grundschule für:

1. Besuch des Masterstudienganges Bildungswissenschaften für den Primarbereich, Bakkalaureat in Religionspädagogik (5-jährige-Dauer), Studiengang zum Erwerb des Befähigungsdiplooms für den Englischunterricht an der Grundschule, Studiengang zum Erwerb der Befähigung für den Integrationsunterricht in der Grundschule;
2. Studiengang zum Erwerb eines nicht unter Punkt 1. genannten akademischen Grades im Ausmaß von mindestens 180 ECTS im pädagogischen Bereich;
3. Studiengang zum Erwerb eines postuniversitären Studientitels, eines von der Schulverwaltung anerkannten Lehrganges für den differenzierten Unterricht in Montessori-Pädagogik;
4. Studiengang zum Erwerb eines akademischen Grades im Ausmaß von mindestens 180 ECTS, welcher nicht unter Punkt 1. und 2. fällt;
5. Praktikum, das Lehrpersonen im Rahmen des Wettbewerbs für die Ausbildung und Aufnahme von Schulführungskräften ableisten müssen.

In der Mittel- und Oberschule für:

1. Besuch des Universitären Berufsbildungskurses (UBK), Studiengang zum Erwerb der Befähigung für den Integrationsunterricht in den Sekundarschulen ersten und zweiten Grades;
2. Studiengang zum Erwerb des Laureats (L) oder des akademischen Diploms der ersten Ebene an Hochschulen, Erwerb des Masterdiploms (LM) oder des akademischen Diploms der zweiten Ebene an Hochschulen laut M.D. Nr. 249/2010;
3. Besuch von universitären Studiengängen für den Sachunterricht in der Zweitsprache oder in der Fremdsprache (CLIL), eines von der Schulverwaltung anerkannten Lehrganges für den differenzierten Unterricht in Montessori-Pädagogik;
4. Erwerb einer zweiten Lehrbefähigung;
5. Studiengang zum Erwerb eines postuniversitären Studientitels, Erwerb von Titeln, der für den eigenen Unterricht erforderlich ist, Erwerb von Titeln für den Unterricht von Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache (DAF/DAZ) und Italienisch als Zweitsprache/Fremdsprache;
6. Studiengang zum Erwerb eines Masterdiploms (laurea magistrale), welcher nicht unter Punkt 2. bis 5. fällt;
7. Praktikum, das Lehrpersonen im Rahmen des Wettbewerbs für die Ausbildung und Aufnahme von Schulführungskräften ableisten müssen.

Lehrpersonen, denen im Schuljahr 2017/2018 der Bildungsurlaub genehmigt wurde

- Lehrpersonen, denen im Schuljahr 2017/2018 der Bildungsurlaub genehmigt wurde, können für die Weiterführung ihres Studiengangs auch heuer wieder um Bildungsurlaub ansuchen. Sie erhalten den Vorzug vor allen neuen Ansuchen. Lehrpersonen, die einen Teilzeit- oder Reststundenauftrag haben, erhalten den Bildungsurlaub nach den Lehrpersonen mit Vollzeitarbeitsvertrag.

Kann der Bildungsurlaub für den Erwerb eines zweiten universitären Abschlusstitels gewährt werden?

- Nein, außer der bereits erlangte universitäre Abschlusstitel oder gleichwertige Titel stellt keinen gültigen Studientitel für den Unterricht an Grund-, Mittel- und Oberschulen dar.

Die Gesuchformulare sind getrennt für die Lehrpersonen der Grundschule und der Lehrpersonen der Mittel- und Oberschule als Anlage beigelegt. Die Gesuchsteller/innen sollen die Gesuchformulare mit



der erforderlichen Genauigkeit ausfüllen, da die Erstellung der Rangordnung explizit auf diesen Angaben erfolgt.

Ich ersuche Sie, dieses Rundschreiben allen interessierten Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
i.V. Wolfgang Oberparleiter
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen

Dezentraler Landeskollektivvertrag zum Bildungsurlaub 2018/2019 vom 01.08.2018

Gesuchformulare

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: WOLFGANG OBERPARLEITER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-BRPWFG65M25Z112P

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 696a4d

unterzeichnet am / sottoscritto il: 20.08.2018

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 20.08.2018 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 20.08.2018